

# **Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Jugend-Verordnung - Corona-JugVO M-V)**

Vom 31. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 1 Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVObI. M-V S. 218) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

## **§ 1**

### **Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch bei Feststellung einer epidemiologischen Gefahrenlage**

(1) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellt hat, finden für Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch die Schutzmaßnahmen dieser Verordnung Anwendung. Unabhängig von der Frist nach § 28a Absatz 8 Satz 4 Infektionsschutzgesetz kann die Feststellung des Landtages, dass die konkrete Gefahr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt besteht, bereits vor Ablauf der drei Monate durch den Landtag aufgehoben werden. Die in Satz 1 genannten Schutzmaßnahmen finden dann keine Anwendung.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Maßnahmen nach dieser Verordnung Anwendung finden, sowie den Tag, ab dem die oben genannten Maßnahmen in Kraft treten beziehungsweise außer Kraft treten, durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Bekanntmachung/> bekannt.

(3) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

## **§ 2**

### **Eigenverantwortung**

(1) Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung sind alle Personen zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgefordert, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jede/r hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) und die

Nutzung der Corona-Warn-App sind besonders wirksame Mittel zum Selbstschutz und zur Kontrolle des Pandemiegeschehens zum Wohle aller.

(3) Im Rahmen der Angebote oder Maßnahmen wird empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

### **§ 3**

#### **Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen**

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der Einhaltung des Mindestabstandes abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist von allen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres eine medizinische Maske (Maske, die die Anforderungen einer OP-Maske nach EN 14683 oder vergleichbare Anforderungen erfüllt) oder eine Atemschutzmaske (Maske gemäß Anlage zur Coronavirus-Schutzmaskenverordnung, die nicht über ein Auslassventil verfügen darf, zum Beispiel eine FFP2-Maske) zu tragen. Satz 4 gilt nicht, wenn das Angebot oder die Maßnahme im Außenbereich stattfinden.

(2) Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dürfen das Angebot oder die Maßnahme nicht betreuen oder daran teilnehmen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

### **§ 4**

#### **Besondere Anforderungen an die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich**

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 2 und 3 die Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden, insbesondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumlichkeiten, wie regelmäßiges Lüften sowie Bestimmung der Anzahl der teilnehmenden Personen im Verhältnis zur jeweiligen Raumgröße, vorzusehen und umzusetzen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachtes zu verfahren ist.

### **§ 5**

#### **Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16

Absatz 2 Nummer 3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der Regelungen der Corona-LVO M-V zur touristischen Beherbergung sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie von der Pflicht, eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske zu tragen, abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppen untereinander haben den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 2 bis 4 einzuhalten.

(4) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(5) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-LVO M-V.

## **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Corona-JugVO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 199) außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport

Stefanie Drese

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Die Verordnung dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Regelungsgefüges der bisherigen Corona-JugVO M-V für die Zeit, für die der Landtag die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in einem oder mehreren Landkreis/en oder einer oder beiden kreisfreien Stadt/Städten feststellt. Die bisherigen Regelungen für den Bereich Jugend und Familie haben sich trotz steigender Inzidenzen in den vergangenen Wochen und Monaten bewährt, sodass grundsätzlich an diesen festgehalten werden soll, soweit dies weiter erforderlich ist.

Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Familienbildung und der Frühen Hilfen sind für junge Menschen und Familien Orte, an denen sie sozialpädagogische Fachkräfte niedrigschwellig erreichen und in Not- oder Krisensituationen Beratung und Begleitung finden können. Ihre Bildungsangebote ergänzen durch Prozesse selbstbestimmten nicht-formalen und informellen Lernens schulisches Lernen. Diese Angebote leben vom Miteinander, von der Interaktion und vom Beisammensein. Eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Einschränkung der genannten Angebote ginge zu Lasten des Wohls von Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese Angebote müssen daher auch bei zur Pandemieeindämmung notwendigen Bewegungs- und Kontakteinschränkungen für Beratung und Begleitung junger Menschen und Familien bereitstehen. Die immer noch angespannte Situation im Land macht es jedoch erforderlich, für Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie der Familienbildung und der Frühen Hilfen weiterhin die bewährten Regelungen zu treffen.

### **II. Einzelbegründungen**

#### **Zu § 1**

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Hierbei ist hervorzuheben, dass sämtliche der in Absatz 1 genannten Angebote und Maßnahmen kinder- und jugendhilferechtliche Zielsetzungen im Sinne der genannten Normen sowie gemäß § 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfolgen müssen und somit eine pädagogische Begleitung erfordern. Insbesondere sind von dieser Verordnung solche Angebote und Maßnahmen ausgenommen, die ohne pädagogische Begleitung allein für den Kontakt von Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden. Für derartige Zusammenkünfte gelten allein die Vorgaben der Corona-LVO M-V. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die ausschließlich der bloßen Freizeitaktivität oder Unterhaltung dienen.

Vom Regelungsgehalt der Verordnung bzw. der Norm sind, insbesondere im Hinblick auf § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII, auch Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umfasst, da sie lediglich Ausfluss und Konkretisierung der §§ 2 Absatz 2 Nummer 2, 16 ff. SGB VIII sowie der Regelungen zum Kinderschutz sind. Auch diese sollen nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung angeboten und genutzt werden dürfen.

Absatz 3 stellt klar, dass sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) abweichend von den Regelungen dieser

Verordnung nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule richten.

## **Zu § 2**

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an die Corona-LVO einen allgemeinen Aufruf zum Eigenschutz und dem Schutz anderer Personen.

## **Zu § 3**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 grundlegende Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen nach dieser Verordnung. Pädagogische Arbeit erfordert den persönlichen Kontakt, das Miteinander und oftmals auch körperliche Nähe und Zuwendung zwischen Teilnehmenden und betreuenden Personen, um den im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe angestrebten Zweck – die nachhaltige Unterstützung junger Menschen und Familien – zu erreichen. Wird diese pädagogische Zielrichtung derart gefährdet, dass die Maßnahme in Gänze nicht mehr sinnvoll durchzuführen ist, kann gemäß Absatz 1 vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden. Ein solches Vorgehen ist restriktiv und nur unter strenger Einhaltung der sonstigen Hygienevorgaben zu handhaben. In diesem Fall besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. Atemschutzmaske, es sei denn die Angebote oder Maßnahmen finden im Außenbereich statt.

Absatz 2 stellt klar, dass Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Angebote oder die Maßnahmen nicht betreuen oder daran teilnehmen dürfen, wenn sie nicht durch ein ärztliches Attest (ein PCR-Test reicht hier nicht) nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

## **Zu § 4**

Absatz 1 stellt klar, dass die Anzahl der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen den tatsächlichen äußeren Umständen anzupassen ist. Zum einen soll die Anzahl der Teilnehmenden in dem Umfang gehalten werden, dass im Hinblick auf die Größe der genutzten Räumlichkeiten Abstände zwischen einzelnen Personen derart gehalten werden können, dass den gestiegenen Hygieneanforderungen genüge getan wird. Idealerweise soll - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Seiten zwischen den Teilnehmenden erreicht werden können. Zum anderen soll das Verhältnis der Anzahl von betreuenden zu teilnehmenden Personen derart gestaltet sein, dass den jeweils betreuenden Personen zu jeder Zeit eine Überwachung der Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Abstände, Kontaktvermeidung, Handhygiene etc.) möglich ist. Es sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die der Anzahl der Teilnehmenden entsprechend über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

Absatz 2 regelt das Erfordernis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes sowie die Anforderungen an dessen inhaltliche Ausgestaltung.

## **Zu § 5**

Die Vorschrift regelt die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 bzw. § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII. Insbesondere mit Blick auf die Einschränkungen der sozialen Interaktion der zurückliegenden Monate bieten

Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung neben Erholung und Entspannung insbesondere für junge Menschen Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität. Nach nunmehr fast zwei Jahren, in denen insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie stark in ihren Kontakten eingeschränkt waren, können Kinder- und Jugendreisen deshalb einen besonderen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten. Gemeinsame Reiseerlebnisse und Erfahrungen sind dabei ein wertvolles Mittel zur schnellen Kompensation verlorener oder zum Erwerb noch nicht gewonnener Kompetenzen. Zielsetzung der Vorschrift ist es, im Einklang mit den Regelungen der Corona-LVO und auf der Basis der in den letzten beiden Jahren eingeübten Regelungen einen grundlegenden Infektionsschutz für Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit zu gewährleisten, sie andererseits aber auch zu ermöglichen und den Zugang zu diesen Angeboten zu erleichtern.

Die Regelung des Absatz 1 knüpft mit Blick auf die generelle Durchführbarkeit der genannten Angebote wiederum an die Vorschriften der Corona-LVO zum Individualtourismus an. Sie orientieren sich im Hinblick auf den Zeitpunkt und die Ausgestaltung an den Rahmenbedingungen der Corona-LVO für touristische Beherbergung (vgl. insb. §§ 4 und 5 sowie 7 bis 13 Corona-LVO M-V). Die dort vorgesehene 3G-Regel gilt sowohl für die betreuenden als auch für die teilnehmenden Personen (ab Vollendung des 7. Lebensjahres, vgl. § 4 Absatz 2 Corona-LVO M-V). Zudem ist § 5 Corona-LVO M-V zu beachten, der den Umgang mit einem positiven Testergebnis regelt. Gemäß Satz 2 sind bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen zwingend die Vorgaben der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branch> einzuhalten.

Über die Regelungen der Corona-LVO M-V hinaus gilt für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendarbeit (vgl. Absatz 4) die in Absatz 2 genannte, bereits mit der Corona-JugVO M-V im Jahr 2020 und der Corona-JugDurchfVO M-V im Jahr 2021 etablierte und erprobte Regelung zu Bezugsgruppen. Innerhalb einer solchen Bezugsgruppe ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske nicht erforderlich. Dadurch können die für die Träger und Anbieter von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen existenziellen Gruppenreisen weiterhin ermöglicht und die unter I. genannten Zielstellungen erreicht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass im Übrigen die Anforderungen des § 3 dieser Verordnung einzuhalten, und Absatz 4, dass im Rahmen der Durchführung von Angeboten der internationalen Jugendarbeit die Regelungen der Corona-Einreiseverordnung sowie die Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes in Bezug auf das internationale Infektionsgeschehen zu beachten sind.

Absatz 4 verdeutlicht deklaratorisch, dass sich die Durchführbarkeit von Angeboten der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII ausschließlich nach den Regelungen der Corona-LVO zum Individualtourismus richtet.

## **Zu § 6**

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Corona-JugVO M-V.